

wendungsnachweisformulars spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

- 7.4.2 Der Verwendungsnachweis muss einen Nachweis der Beschäftigung sowie einen Sachbericht über die geleistete Arbeit mit Kennzahlen beziehungsweise Erfolgskriterien zur Wirksamkeit der Maßnahme

enthalten (siehe Nummer 6.2). Die Daten werden ausgewertet und können veröffentlicht werden.

8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

GABl. S. 711

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten

Vom 13. November 2017 – Az.: 14-0376.2/2 –

I.

In Nummer 5 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten vom 6. Februar 2014 (GABl. S. 123), die durch Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2015 (GABl. S. 964) geändert worden ist, wird die Angabe »31. Dezember 2017« durch die Angabe »31. Dezember 2024« ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

GABl. S. 716

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Zuwendungen für die Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland (VwV Steillagenförderung Dauergrünland)

Vom 28. November 2017 – Az.: 25-8872.53-01 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Gewährung von Zuwendungen für die Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland (VwV Steillagenförderung Dauergrünland) vom 4. November 2015 (GABl. S. 853) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

»Dabei werden nur Flächen mit einer zusammenhängenden Hangneigungsfläche von mindestens 1000 m² berücksichtigt.«

2. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe »(NC 462)« werden die Wörter »Anteile an Gemeinschaftsweiden (NC 491) und« gestrichen.

b) Nach der Angabe »(NC 925)« werden die Wörter:

», Grünlandneueinsaat weniger als fünf Jahre zurückliegend (NC 441), Mähweide

– Grünlandneueinsaat weniger als fünf Jahre zurückliegend (NC 442) und Weide

– Grünlandneueinsaat weniger als fünf Jahre zurückliegend (NC 443)«

eingefügt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

GABl. S. 716

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuwendungen zur Sanierung und den Bau von Tierheimen (VwV-Tierheime)

Vom 1. Dezember 2017 – Az.: 34-9185.24 –

- 1 **Zuwendungsziel, Zweck, Rechtsgrundlagen**

Ziel der VwV-Tierheime ist es, mit den Zuwendungen des Landes für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Tieren oder dem Bau von neuen Tierheimen in Baden-Württemberg, die Unterbringung von Tieren und damit die Tierschutzsituation im Land zu verbessern.

Durch die Förderung soll vermieden werden, dass notwendige Maßnahmen langfristig zurückgestellt werden müssen.

Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der VwV-Tierheime. Die Zuwendung wird ohne Rechtsverpflichtung im Rahmen der Haushaltsermächtigung durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendung sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48, 49 und 49a LVwVfG) anzuwenden.

2 Zuwendungsempfängende

2.1 Zuwendungsempfängende sind:

- Landkreise,
- Gemeinden
- oder deren Zusammenschlüsse.

2.2 Die Zuwendungen können zur Erreichung des Zuwendungszwecks gemäß VV Nummer 12 zu § 44 LHO an privat betriebene Tierheime unter den Voraussetzungen der Nummer 4.3 weitergegeben werden.

3 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zur Erreichung des Zuwendungszwecks sind folgende Maßnahmen in Baden-Württemberg zuwendungsfähig:

- ### 3.1 Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Tieren.
- ### 3.2 Der Bau von neuen Tierheimen.
- ### 3.3 Die Erweiterung von bestehenden Tierheimen.
- ### 3.4 Der Erwerb von geeigneten Gebäuden, gegebenenfalls im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen,
- zur Errichtung neuer Tierheime oder
 - zur Erweiterung bestehender Tierheime.
- ### 3.5 Der Erwerb von Grundstücken im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Nummern 3.2 oder 3.3.
- ### 3.6 Mit Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz können Modellvorhaben von übergeordneter tierschutzrechtlicher oder -fachlicher Bedeutung gefördert werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- ### 4.1 Sofern zur Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 3 eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist diese vor der Auszahlung vorzulegen.
- ### 4.2 Voraussetzung für eine Zuwendung zum Erwerb von Grundstücken ist, dass innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe der Bewilligung mit der im Zusammenhang stehenden Baumaßnahme (Nummern 3.2 oder 3.3) begonnen wird.
- ### 4.3 Eine Weitergabe der Zuwendung ist nur zulässig, sofern die Einrichtung über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz verfügt.
- Es können nur Tierheime gefördert werden, die sich in privater oder kommunaler Trägerschaft befinden, in einem Tierschutzverband organisiert sind und herrenlose Tiere oder Fundtiere aufnehmen.

- ### 4.4 Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen, die Tiere aus dem Ausland zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an Dritte verbringen oder einführen.
- ### 4.5 Die Zuwendungsempfängenden gemäß Nummer 2.1 haben sich mit mindestens 30 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben zu beteiligen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- ### 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung.
- ### 5.2 Bemessungsgrundlage für die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für das zu fördernde Vorhaben notwendig sind. Hierzu zählen Ausgaben für die
- Errichtung, Erwerb und Sanierung von unbeweglichem Vermögen sowie
 - allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Beratung und Betreuung von baulichen Investitionen bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- ### 5.3 Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die vom Tierheimbetreiber erbracht werden, können, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Diese sollen 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
- Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und durch die bauleitende Architektin/den bauleitenden Architekten oder durch eine andere Bausachverständige/einen anderen Bausachverständigen zu bestätigen.
- ### 5.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro je Projekt.

6 Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidien.

6.2 Antragstellung

Anträge sind unter Verwendung der von den Bewilligungsbehörden bereitgestellten Formulare (Anlage zur VwV-Tierheime), einschließlich der erforderlichen Unterlagen, bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres über die Rechtsaufsichtsbehörde bei den Bewilligungsbehörden zu stellen.

6.3 Jahresplanung

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz entscheidet auf Grundlage der von den Bewilligungsbehörden zur Auswahl vorgelegten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen über die zu fördernden Maßnahmen. Hierzu legt die Bewilligungsbehörde dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die geprüften Anträge bis zum 31. Juli eines jeden Jahres vor. Die Bewilligung erfolgt über die Bewilligungsbehörden.

Anlage

6.4 Weitergabe

Sofern die Zuwendungen an private Betreiber von Tierheimen weitergegeben werden, ist für die Bewilligung ein vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vorgegebener Bescheid zu verwenden.

6.5 Abschluss

Die Maßnahmen sollen grundsätzlich innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden. Spätestens mit Ablauf des vierten Jahres müssen die Maßnahmen abgeschlossen sein. Fristbeginn ist der 1. Oktober des jeweiligen Antragsjahres.

6.6 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde von den Zuwendungsempfängenden nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis hat in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises zu erfolgen, er ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Eine teilweise Auszahlung der Zuwendung entsprechend des Baufortschrittes ist bei Maßnahmen nach Nummern 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 und 3.6 (sofern im Zusammenhang mit Bau- oder Umbaumaßnahmen stehend) unter Vorlage eines Teilverwendungsnachweises möglich.

6.7 Widerruf

Der Zuwendungsbescheid kann durch die Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Planungs- bzw. Baufortschritt unverhältnismäßig lange stockt.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen nach Nummern 3.2 bis 3.5 beträgt 15 Jahre ab Fertigstellung von Bau, Errichtung oder Erweiterung des Tierheims; im Übrigen zehn Jahre. Gleiches gilt für Maßnahmen nach Nummer 3.6, sofern es sich dabei um eine Maßnahme analog der Nummern 3.2 bis 3.5 handelt.

7.2 Für die Dauer der jeweiligen Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 7.1 gelten für geförderte Einrichtungen folgende Maßgaben:

- Eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz muss vorliegen.
- Herrenlose Tiere oder Fundtiere werden aufgenommen.
- Eine Aufnahme oder Vermittlung von Tieren entsprechend Nummer 4.4 darf nicht erfolgen.

7.3 Zuwendungen unter 4000 Euro werden nicht bewilligt.

7.4 Der Erwerb von Gebäuden ist nur auf der Grundlage einer unabhängigen Wertermittlung zuwendungsfähig.

8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuwendungen zur Sanierung und den Bau von Tierheimen vom 1. März 2015 (GABl. S. 84) außer Kraft.

Anlage zur VwV-Tierheime

(Bezeichnung des / der Antragsteller(s))

(Telefon)

(Straße, Hausnummer)

(Fax)

(Postleitzahl, Ort)

(E-mail)

Bankverbindung

(BLZ)

(Bezeichnung)

(Konto-Nr.)

An

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der VwV-Tierheime

Ich / Wir beantrage(n) die Gewährung einer Zuwendung i.H.v.EUR.

Die beantragte Zuwendung soll folgendem Zweck dienen:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Mit dem o.g. Vorhaben wurde noch nicht begonnen und wird auch nicht vor Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen. ja nein
2. Für den o.g. Zweck wurde / wird eine Zuwendung bei folgenden Stellen innerhalb und / oder außerhalb der Landesverwaltung und in folgender Höhe beantragt, in Aussicht gestellt oder bereits bewilligt:
..... ja nein
3. Für den o.g. Zweck wurde(n) mir / uns bereits früher Zuwendungen von folgenden Stellen und in folgender Höhe gewährt:
..... ja nein
4. Für den o.g. Zweck habe(n) ich / wir bereits früher Zuwendungen bei folgenden Stellen beantragt, die jedoch abgelehnt wurden:
..... ja nein
5. Für die Einrichtung / das Vorhaben besteht eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz. ja nein

Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig.

(Ort und Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage(n):

Darstellung der Ausgaben und Übersicht über die Finanzierung gegebenenfalls unter Einbeziehung von unentgeltlichen Arbeitsleistungen (vergleiche Nummer 5.3 VwV-Tierheime).